

Neubesetzung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Kriftel

Für den Schiedsgerichtsbezirk Kriftel ist die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson zu wählen. Die Aufgaben des Schiedsgerichts bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach den Vorschriften des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist aber keine Schiedsrichterin oder Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unparteiisch sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes muss diese Person nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes *nicht* bekleiden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll gemäß § 3 Abs. 3 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes *nicht* berufen werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel und bedarf mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Interessierte Personen werden gebeten, sich schriftlich bis zum **24. September 2021** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel zu wenden.

Kriftel, 27. August 2021
Az.:01.06.08.002.05 Rü

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Franz Jirasek

Erster Beigeordneter